OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400480/42/BMa/Mu

Datum:
Linz, 27. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des D S M, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.08.2020, GZ: AS/PB-2091863, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes nach Ergehen des Erkenntnisses des VwGH vom 13.02.2023, Ra 2020/16/0163-5 über die Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.09.2016, LVwG-400480/2/Gf/RoK iVm dem Berichtigungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24.09.2010, LVwG-400480/3/Gf/RoK, und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.04.2023, die am 16.05.2023 und am 12.06.2023 fortgesetzt wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, dass bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.08.2020, GZ: AS/PB-2091863, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„I. Tatbeschreibung:

Sie haben am 06.12.2018 von 16:12 bis 16:24 Uhr in Linz, Sandgasse gegenüber Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug, AUDI, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der gültigen Fassung:

§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit.a erste Alternative Oö. Parkgebührengesetz 1988
§§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989

III. Strafausspruch:

Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 55,--, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen i.d.g.F.:
§ 6 Abs. 1 lit. a erste Alternative Oö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988
§§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl.Nr. 52/1991

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,-- Verfahrenskosten (10 % der verhängten Strafe, mindestens € 10,--) zu leisten.

Rechtsgrundlage i.d.g.F.:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 31.08.2020 rechtzeitig Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass von ihm zur Tatzeit das gegenständliche Kfz weder gelenkt noch am Tatort abgestellt worden sei. Er habe sich auch zu diesem Zeitpunkt nicht in Österreich aufgehalten. Der Fahrzeughalter sei die Firma I Consulting GmbH, mit der er sich im Rechtsstreit befinde. Sollte von dieser Firma eine handschriftliche Bestätigung seiner Unterschrift vorliegen, so handle es sich dabei um eine Fälschung. Daher wird ersucht das Strafverfahren einzustellen.

1.3. Mit Schreiben vom 31.08.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt den Bezug habenden Verfahrensakten zur Entscheidung vor.

1.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.09.2016, LVwG-400480/2/Gf/Rok iVm dem Berichtigungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24.09.2010, LVwG-400480/3/Gf/RoK, wurde der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

1.5. Über die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17.09.2016, LVwG-400480/2/Gf/Rok iVm dem Berichtigungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24.09.2010, LVwG-400480/3/Gf/RoK, vom Bürgermeister der Stadt Linz erhobenen ordentliche Revision hat der VwGH mit Erkenntnis vom 13.02.2023, Ra 2020/16/0163-5, abgesprochen und das bekämpfte Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.
Dazu hat der VwGH im Wesentlichen ausgeführt:

„11 Im angefochtenen Erkenntnis findet sich keine Begründung für das Absehen von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung.

12 Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG in Verwaltungsstrafsachen grundsätzlich eine öffentliche mündlichen Verhandlung durchzuführen. In den Abs. 2 bis 5 leg. cit finden sich zulässige Ausnahmen von der Verhandlungspflicht. Ein Absehen von der Verhandlung ist nach dieser Bestimmung zu beurteilen und zu begründen (vgl. VwGH 17.10.2022, Ro 2022/02/0022, mwN).

13 Dass die Voraussetzungen für den Entfall der Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG (Aufhebung des Straferkenntnisses auf Grund der Aktenlage) erfüllt gewesen seien, wird weder im angefochtenen Erkenntnis – dem wie bereits angemerkt keine Begründung für die Nichtdurchführung der beantragten Verhandlung zu entnehmen ist – dargelegt, noch ist dies für den Verwaltungsgerichtshof erkennbar. Ein Absehen von der Verhandlung nach § 44 Abs. 4 VwGVG kommt vorliegend bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde mit Erkenntnis stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben hat (vgl. VwGH 3.2.2022, Ra 2020/17/0059, mwN). Ein ausdrücklicher Verzicht auf die Durchführung einer Verhandlung im Sinne des § 44 Abs. 5 VwGVG wurde nicht festgestellt. Auch die Voraussetzung des § 44 Abs. 3 VwGVG liegen – aufgrund der vom revisionswerbenden Bürgermeister beantragten Verhandlung – nicht vor (vgl. dazu VwGH 20.10.2022, Ra 2022/02/0179, mwN).

14 Da die Relevanz dieses Verfahrensmangel (vgl. zur Notwendigkeit der Relevanzdarstellung bei Geltendmachung der Verletzung der Verhandlungspflicht durch die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde VwGH 26.9.2022, Ro 2020/04/0036, mwN) im weiteren Zulässigkeitsvorbringen dargetan wird –

insbesondere im Hinblick auf die bereits im behördlichen Verfahren festgestellte persönliche Vorsprache des Mitbeteiligten bei der Behörde am Tag der Übertretung – war das angefochtene Erkenntnis daher bereits aus diesem Grund gemäß § 42 Abs.2 Z3 lit.c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben,…“

2. Entsprechend den Ausführungen des VwGH hat das LVwG OÖ, nach Neuzuteilung des Aktes, den Sachverhalt ergänzend erhoben und am 11.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, die am 16.05.2023 und am 12.06.2023 fortgesetzt wurde. An der Verhandlung haben der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeugin wurde A W, eine Mitarbeiterin der belangten Behörde, einvernommen. Der Zeuge J A V G hat am 11.04.2023 im Laufe des Vormittages telefonisch bekannt gegeben, dass er die Ladung zu kurzfristig erhalten habe, aber an der Verhandlung teilnehmen möchte, weshalb ihm die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenz ermöglicht wurde. Er ist der Verhandlung jedoch auch nicht per Videokonferenz beigetreten. Die Zeugen J A V G und J P P sind der fortgesetzten Verhandlung am 16.05.2023 ferngeblieben, sodass eine neuerliche Fortsetzung der Verhandlung anberaumt wurde. Eine Vorführung der geladenen Zeugen war aufgrund des Auslandaufenthalts der Zeugen nicht möglich. Der Zeuge J P P konnte am 12.06.2023 telefonisch der fortgesetzten Verhandlung beigezogen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Am 06.12.2018 wurde von einem Parkgebührenaufsichtsorgan festgestellt, dass das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x von 16:12 bis 16:24 Uhr in Linz, Sandgasse gegenüber dem Haus Nr. x, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit das o.a. Kfz am vorgeworfenen Tatort abgestellt hat.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt insbesondere aus der Aussage des Bf, die mit der glaubwürdigen Aussage des Zeugen J P P in der öffentlichen mündlichen Verhandlung übereinstimmt, ergibt.

Die Verhandlung hat auch ergeben, dass zwar bei der Zeugin Weingärtner am 06.12.2018 eine Person vorstellig war, die sich als D M ausgegeben hat, wonach der Schluss naheliegt, dass sich der Bf am Tattag in Linz aufgehalten hat. Aber die Zeugin konnte nicht bestätigen, ob tatsächlich der Bf bei ihr vorstellig war, zumal sie sich keinen Ausweis dieser Person vorlegen hat lassen. Die Identität jener

Person, die bei der Beamtin an diesem Tag vorgesprochen hat, konnte damit nicht erwiesen werden.

Mit Mail vom 17.04.2023 wurde vom Bf eine Bestätigung des J.P. J P P vorgelegt, wonach dieser angab, dass er am 06.12.2018 gegen 13.00 Uhr und gegen 15.00 Uhr jeweils gemeinsam Termine mit dem Bf in München durchgeführt hat. Diese Aussage bestätigte J P P auch glaubwürdig während seiner Befragung in der fortgesetzten Verhandlung am 12.06.2023. Diesbezüglich gab er an, dass er extra in seinem Terminkalender nachgeschaut hat. Außerdem betonte der Zeuge unter Hinweis auf seine berufliche Tätigkeit als Gutachter, dass er nie eine Gefälligkeitsbescheinigung ausstellen würde und er ohne Nachschau in seinem Terminkalender dieses Datum nicht angeben hätte können.

Hingegen wurde die Glaubwürdigkeit des (Belastungs-)Zeugens V G erschüttert, weil sich dieser stets für die anberaumten Verhandlungstermine entschuldigt hat und nur lapidar angab, dass er aus gesundheitlichen Gründen, wegen der Entfernung von ca. 1.200 km, an der Verhandlung nicht teilnehmen könne und ihm auch eine längere Fahrt von seinem Arzt untersagt worden wäre. Eine diesbezügliche Bescheinigung wurde aber von ihm nicht vorgelegt. Außerdem wurde ihm vom LVwG OÖ am 11.04.2023 die Möglichkeit eingeräumt, über Videokonferenz an der Verhandlung teilzunehmen, weil er in seinem Schreiben betont hatte, an der Verhandlung teilnehmen zu wollen. Obwohl ihm vom LVwG OÖ ein Link zur Teilnahme an der Verhandlung per Video übermittelte wurde, ist der Zeuge G der Verhandlung auch nicht per Videokonferenz beigetreten. Eine Vorführung des sich im Ausland aufhältigen Zeugen zur öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht möglich. Weder das erkennende Gericht noch der Bf hatten damit eine Möglichkeit, jenen Zeugen zu befragen, der angegeben hatte, dass der Bf die inkriminierte Tat begangen hatte.
Vom Bf wurden Dokumente zu von ihm gegen G getätigten Strafanzeigen vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass kein harmonisches Verhältnis zwischen dem Bf und dem Belastungszeugen besteht, was sich im Übrigen auch aus dem ständigen Vorbringen des Bf ergeben hat.

Eine graphologische Untersuchung der Unterschrift auf dem undatierten Übergabeprotokoll, wonach der Bf das gegenständliche Kfz angeblich am 23.09.2017 um 16.00 Uhr übernommen hatte, konnte unterbleiben, weil der angeführte Übernahmezeitpunkt einerseits keine Aussage zur Nutzung des Kfz zur vorgeworfenen Tatzeit macht und andererseits durch die Aussage des Zeugen J P P bestätigt wurde, dass sich der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit in München und nicht in Linz aufgehalten hat.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 in der zur vorgeworfenen Tatzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 57/2018, ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Auch gemäß § 3 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadt Linz vom 11.05.1989 idgF 2018/13 (Amtsblatt Nr. 13 vom 09.07.2018), betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, ist der Lenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

§ 1 Abs. 1 der Linzer Parkgebührenverordnung regelt die Gebührenpflicht. Demnach wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, idgF) eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Gemäß § 2 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung beträgt die Höhe der Parkgebühr einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist.
Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet.

Gemäß § 5 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 6 Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Oö. Parkgebührengesetz, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

3.3.2.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit erwiesen werden, dass der Bf das gegenständliche Kfz zur vorgeworfenen Tatzeit in Linz in der Sandgasse gegenüber dem Haus Nr. x abgestellt hat.
Es war daher im Zweifel zugunsten des Bf gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde erfolgreich war, hat der Bf keine Verfahrenskosten zu dem Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ und auch keinen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Sachverhaltselemente des Einzelfalles handelt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Im Übrigen ist der Bf mit dieser Entscheidung nicht beschwert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann